

(3) Eine schriftliche Einschätzung der Entwicklung des Jugendlichen und der Erziehungsverhältnisse durch die Organe der Jugendhilfe ist insbesondere dann erforderlich, wenn Anklage zu erheben ist.

§72

Recht auf Verteidigung in Strafverfahren gegen Jugendliche

(1) Jugendliche Beschuldigte und Angeklagte haben das Recht, sich selbst einen Verteidiger zu wählen. Der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen ist berechtigt, für diesen die Wahl vorzunehmen.

(2) Wird kein Verteidiger gewählt, so bestellt das Gericht dem Jugendlichen einen Rechtsanwalt als Verteidiger,

1. wenn einem Erwachsenen ein Verteidiger zu bestellen wäre;
2. wenn dem Erziehungsberechtigten die Rechte nach diesem Gesetz entzogen sind.

Es hat ferner einen Rechtsanwalt als Verteidiger zu bestellen, wenn dies wegen der Persönlichkeit des Jugendlichen oder wegen der Schwierigkeit der Sache geboten erscheint.

(3) In den übrigen Fällen ist dem Jugendlichen durch das Gericht ein Beistand zu bestellen. Der Beistand hat die Rechte und Pflichten eines Verteidigers. Er hat sich mit der bisherigen Entwicklung und den Erziehungsverhältnissen des Jugendlichen vertraut zu machen.

§73

Sachkundige Durchführung des Verfahrens

Richter und Schöffen, die in Strafverfahren gegen Jugendliche mitwirken, sollen mit den besonderen Fragen der Entwicklung und Erziehung Jugendlicher vertraut sein. Entsprechendes gilt für die Jugendstrafverfahren bearbeitenden Staatsanwälte und Mitarbeiter der Untersuchungsorgane.

§74

Psychiatrische und psychologische Begutachtung

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten die Begutachtung anordnen. Das Gutachten hat sich auf die Schuldfähigkeit zu erstrecken und soll Vorschläge zur weiteren Gestaltung der Erziehungs- und Lebensverhältnisse des Jugendlichen enthalten.

(2) §43 gilt entsprechend.

Einstellung des Verfahrens

" §75

(1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können das Verfahren einstellen, wenn das Vergehen nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und zur Überwindung der sozialen Fehlentwicklung des Jugendlichen von den Organen der Jugendhilfe notwendige und ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind oder nach Beratung eingeleitet werden.

(2) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können das Verfahren auch einstellen, wenn unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 durch andere staatliche oder gesellschaftliche Erziehungsträger, insbesondere Betriebe und Schulen, bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

(3) Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen werden.

§76

Unter den Voraussetzungen des § 75 kann das Gericht bis zum Abschluß der Hauptverhandlung das Verfahren endgültig einstellen, wenn bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

§77

Übergabe an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege.

Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können Vergehen Jugendlicher unter den Voraussetzungen des § 58 an gesellschaftliche Organe der Rechtspflege zur Beratung und Entscheidung übergeben.

Sechster Abschnitt

Fristen und Fristversäumung

§78

Fristberechnung

(1) Bei der Berechnung einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, wird der für den Beginn der Frist maßgebende Tag nicht mitgerechnet.

(2) Eine Frist, die nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt ist, endet mit Ablauf des Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen arbeitsfreien Sonnabend, endet die Frist mit Ablauf des folgenden Werktages.

Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung

§79

Bei der Versäumung einer Frist ist Befreiung von den nachteiligen Folgen zu gewähren, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert war. Als unabwendbarer Zufall ist auch anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat. Dasselbe gilt, wenn keine oder eine falsche Rechtsmittelbelehrung erfolgt ist.

§80

(1) Der Antrag auf Befreiung muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei dem Gericht, bei dem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe gestellt werden.

(2) Mit dem Antrag ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

' §81

(1) Über den Antrag entscheidet das Gericht, das zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.

(2) Die dem Antrag stattgebende Entscheidung ist endgültig.